

Kooperationsvereinbarung Vorteilsprogramm

Landesgartenschau Oberhessen 2027 · 22. April bis 3. Oktober 2027

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Teilnahme des Partnerunternehmens am Vorteilsprogramm der Landesgartenschau Oberhessen 2027 (nachfolgend „Landesgartenschau“) für Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Dauerkarte und, sofern das Partnerunternehmen dies wählt, zusätzlich für Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Tageskarte.
- (2) Das Partnerunternehmen gewährt den berechtigten Karteninhabern gegen Vorlage der Karte einen Vorteil nach Maßgabe des § 3. Die Landesgartenschau nennt und bewirbt das Partnerunternehmen im Gegenzug nach Maßgabe des § 4.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme ist die vorherige Registrierung des Partnerunternehmens nach § 2.
- (4) Ziel der Vereinbarung ist ein wechselseitiger Mehrwert: ein attraktives Angebot für die Gäste der Landesgartenschau sowie zusätzliche Sichtbarkeit für das Partnerunternehmen in der Region.

§ 2 Registrierung und Bestätigung

- (1) Das Partnerunternehmen registriert sich auf www.lgs-oberhessen.de über den dort bereitgestellten Erfassungsbogen und bestätigt im Rahmen der Registrierung diese Kooperationsvereinbarung.
- (2) Indem das Partnerunternehmen die Vereinbarung bestätigt und seine Daten absendet, schließt es einen Vertrag mit der Landesgartenschau ab und wird in das Vorteilsprogramm aufgenommen.
- (3) Die im Erfassungsbogen gemachten Angaben, insbesondere zum gewährten Vorteil, zu dessen Bedingungen und zur Kartenauswahl nach § 3, sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Die Aufnahme in das Vorteilsprogramm erfolgt nach Prüfung und Freischaltung durch die Landesgartenschau. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Änderungen der im Erfassungsbogen gemachten Angaben teilt das Partnerunternehmen der Landesgartenschau in Textform mit.

§ 3 Leistung des Partnerunternehmens

- (1) Das Partnerunternehmen gewährt Inhaberinnen und Inhabern einer gültigen Dauer- oder Tageskarte der Landesgartenschau gegen Vorlage der Karte den im Erfassungsbogen angegebenen Vorteil. Als Vorteil kommt insbesondere ein prozentualer Rabatt, ein fester Nachlass oder eine kostenfreie Zusatzleistung in Betracht.
- (2) Ändert sich der angebotene Vorteil während der Laufzeit dieser Vereinbarung, teilt das Partnerunternehmen dies der LGS unverzüglich mit, damit die Angaben auf der Website und in der Web-App angepasst werden können.
- (3) Eine Änderung zum Nachteil der Karteninhaberinnen und Karteninhaber wird erst wirksam, wenn die LGS die Angaben auf Website und Web-App angepasst hat. Bis dahin gilt der zuvor veröffentlichte Vorteil.
- (4) Das Partnerunternehmen entscheidet im Erfassungsbogen, ob es den Vorteil ausschließlich Dauerkarteninhabern oder/und zusätzlich auch Inhaberinnen und Inhabern einer gültigen

Tageskarte gewährt. Die Angabe im Erfassungsbogen ist maßgeblich für die Darstellung im Vorteilsprogramm.

(5) Der Vorteil wird gegen Vorlage der gültigen Karte gewährt. Der Beginn des Aktionszeitraums richtet sich nach der Angabe des Partnerunternehmens im Erfassungsbogen. Zur Wahl stehen der 18. Oktober 2026, der 1. Januar 2027 und der 22. April 2027. Der Aktionszeitraum endet in allen Fällen am 3. Oktober 2027.

(6) Bedingungen und Ausnahmen des Vorteils, etwa ein Mindestumsatz, ausgenommene Artikel oder die fehlende Kombinierbarkeit mit anderen Aktionen, gelten in dem Umfang, in dem sie im Erfassungsbogen angegeben und im Vorteilsprogramm veröffentlicht sind.

(7) Das Partnerunternehmen gewährt den Vorteil freiwillig und auf eigene Kosten. Ein finanzieller Ausgleich oder eine Erstattung durch die Landesgartenschau erfolgt nicht. Die Gegenleistung der Landesgartenschau besteht ausschließlich in der Nennung und Bewerbung nach § 4.

(8) Für die tatsächliche Gewährung, den Umfang und die Qualität des Vorteils ist allein das Partnerunternehmen verantwortlich.

§ 4 Leistung der Landesgartenschau

(1) Die Landesgartenschau nennt das Partnerunternehmen im Vorteilsprogramm auf ihrer Website und in ihrer Web-App sowie gegebenenfalls in begleitender Kommunikation.

(2) Das Partnerunternehmen stellt hierfür die im Erfassungsbogen erhobenen Daten zur Verfügung. Es sichert zu, an den überlassenen Inhalten die erforderlichen Nutzungsrechte zu besitzen, und stellt die Landesgartenschau insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Die eingeräumten Nutzungsrechte gelten für den Zweck und die Laufzeit dieser Vereinbarung und enden mit deren Beendigung. Wesentliche Darstellungen bedürfen der Freigabe durch das Partnerunternehmen.

(4) Die Parteien können eine gegenseitige Bewerbung vereinbaren, etwa einen Hinweis auf die Landesgartenschau bei den Gästen des Partnerunternehmens oder eine wechselseitige Verlinkung der Websites.

§ 5 Vergütung

(1) Für die Teilnahme am Vorteilsprogramm werden keine Entgelte erhoben. Die Leistungen beider Parteien, die Gewährung des Vorteils einerseits und die Nennung und Bewerbung andererseits, werden wechselseitig unentgeltlich erbracht. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt ab der Bestätigung durch das Partnerunternehmen nach § 2 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 3. Oktober 2027, sofern sie nicht zuvor gekündigt wird. Davon zu unterscheiden ist der Aktionszeitraum nach § 3 Absatz 5, in dem der Vorteil zu gewähren ist. Vor dessen Beginn bestehen keine Leistungspflichten des Partnerunternehmens.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen in Textform gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(4) Bereits veröffentlichte oder in Druck befindliche Print-Medien bleiben von einer Kündigung unberührt.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt. Beide Parteien haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns.

(2) Die Landesgartenschau haftet nicht für die tatsächliche Gewährung, den Umfang oder die Qualität der Leistung des Partnerunternehmens; hierfür ist allein das Partnerunternehmen verantwortlich.

(3) Das Partnerunternehmen stellt die Landesgartenschau von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Rechten an dem von ihm bereitgestellten Bild- oder Logomaterial resultieren.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität.

(2) Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung überlassene vertrauliche Daten und Zugänge werden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gegen unberechtigten Zugriff gesichert und ausschließlich zweckentsprechend genutzt. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten jeweils entsprechend den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger gesetzlicher Datenschutzbestimmungen. Die im Erfassungsbogen angegebenen Kontaktdaten werden ausschließlich zur Organisation und Bewerbung des Vorteilsprogramms verwendet.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Es besteht keine Ausschließlichkeit. Die Landesgartenschau kann ohne jegliche Einschränkung gleiche oder ähnliche Vereinbarungen mit Dritten schließen. Ein Gebiets- oder Kundenschutz ist nicht vereinbart.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.

(4) Von einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung wird ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand richten sich nach dem Sitz der Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH.